

Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales sowie Kultur- und Heimatpflege

Gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen können von der Stadt Eggesin finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

I. Allgemeines

1. Begriff des Zuschusses

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Eggesin, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.

Folgende Zuschussarten können grundsätzlich bewilligt werden:

- a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen für Jubiläums-veranstaltungen;
- b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
- c) Sachleistungen: Zuschüsse in unbarer Form, wie z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Eggesin, kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.

2. Förderungsgrundsätze

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen

- a) ihren Sitz im Stadtgebiet Eggesin haben oder Leistungen für Eggesiner Einwohnerinnen und Einwohner erbringen
- b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig)
- c) Eigenleistungen z. B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen als Festbetrag, als laufende Förderung oder als Sachleistung. Die Gewährung von Sachleistungen ist grundsätzlich als Verrechnung im städtischen Haushalt zu buchen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Eggesin.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

Zuschüsse der Stadt Eggesin sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung der Stadt Eggesin wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.

Doppelförderungen durch die Stadt Eggesin sind ausgeschlossen

3. Allgemeine förderfähige Bereiche

Folgende Bereiche können gefördert werden:

- a) Sport
- b) Kinder- und Jugendarbeit
- c) Soziales
- d) Kultur- und Heimatpflege

4. Verfahren

4.1. Antrag

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen, soweit in den Abschnitten II-V nichts anderes vorgeschrieben ist:

- a) Finanzierungs- und Kostenplan der bezuschussenden Maßnahmen
- b) Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich sind, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- c) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- d) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten

4.2. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens 28.02. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Eggesin, Amt Zentrale Dienste, eingereicht werden.

4.3. Bewilligung

Die Stadtvertretung entscheidet nach Beratung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin über die Förderung bzgl. der vorliegenden Anträge.

4.4. Förderhöhe/Förderumfang

Die Zuschusshöhe stellt eine Anteilsfinanzierung dar. Grundsätzlich sollte ein angemessener Eigenanteil geleistet werden. Im Einzelfall können maximal die vollständigen Kosten der beantragten Maßnahme durch die Förderung abgedeckt werden.

Eine Förderung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

4.5. Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

4.6. Nachweispflicht

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Eggesin, Amt Zentrale Dienste, einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem finanziellen Nachweis (einschl. Rechnungskopien).

Abweichungen zum Finanzplan, die sich in der Gesamtsumme der förderfähigen Gesamtausgaben ausgleichen, sind unerheblich.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

II. Sportförderung

Ziel der städtischen Sportförderung ist es, den Eggesiner Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern eine sportliche Betätigung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

1. Ergänzende Voraussetzungen

Sportförderungsleistungen der Stadt werden grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke bereitgestellt.

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Betriebskostenzuschüsse
- b) Übungsleiterzuschüsse
- c) Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- d) Projektzuschüsse (z. B. Veranstaltungen)
- e) Sachleistungen (z. B. Überlassung städtischer Sportanlagen, Leistungen des Stadtbauhofs)
- f) Investitionskostenzuschüsse

2.1. Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine Unterstützung beim Betrieb eigener bzw. angemieteter Sportstätten bieten. Über die Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

2.2. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 30, 40, 50, ff. Jahre) eine Sonderzuwendung von 25,00 Euro bis max. 100,00 Euro.

2.3. Sachleistungen

Die Stadt kann den Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Sportstätten zur Verfügung stellen bzw. Dienstleistungen des Stadtbauhofes zur Unterstützung ermöglichen.

Die Einzelheiten der Überlassung sowie der Benutzungsgebühren sind gesondert geregelt.

2.4. Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein städtischer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

III. Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen spezifischen Beitrag zu personellen Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

1. Ergänzende Voraussetzungen

Vereine, Verbände und Organisationen, die nach ihren Satzungen oder Statuten Kinder- und Jugendarbeit betreiben, können von der Stadt Eggesin finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im jeweiligen Zuwendungsjahr mit Hauptwohnsitz in Eggesin.

2. Verfahren

Den Anträgen sind abweichend folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen
- b) Kurze Beschreibung der Jugendarbeit

3. Förderhöhe

Pro Kind und Jugendlichem wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro oder 10,00 Euro Förderung gewährt.

IV. Sozialförderung

1. Förderungsarten

- a) Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:
- b) Defizitausgleich
- c) Jubiläumszuwendungen
- d) Projektzuschüsse

2. Förderungshöhe

Die Förderhöhe nach 1a) und 1b) richtet sich nach dem nachgewiesenen Defizit, dem sozialen Engagement des Antragstellers und den Projektinhalten.

Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 30, 40, 50, ff. Jahre) eine Sonderzuwendung von 25,00 Euro bis max. 100,00 Euro.

V. Förderung von Kultur und Heimatpflege

Die in Eggesin tätigen kulturellen Vereine, Gruppen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Kulturträger zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Geschichte sowie Heimat- und Brauchtums pflege ermöglicht werden.

1. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen (Projektzuschüsse)
- b) Sachleistungen
- c) Jubiläumszuwendungen

Gefördert werden können besondere Veranstaltungen von kulturellen Vereinigungen und Gruppen sowie freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in Abhängigkeit von der überörtlichen Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Eggesin, Sachleistungen werden insbesondere durch Dienstleistungen des Stadtbauhofes erbracht.

Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 30, 40, 50, ff. Jahre) eine Sonderzuwendung von 25,00 Euro bis max. 100,00 Euro.

Richtlinie der Stadt Eggesin

zu Ehrungen und sonstigen Anlässen

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt in ihrer Sitzung vom XXX folgende Richtlinie zu Ehrungen und sonstigen Anlässen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Stadt Eggesin nach dieser Richtlinie sind freiwillig.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters-und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eggesin haben.

§ 3

Ehrungsformen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

1. Ehrungen bei Altersjubiläen

- a) Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eggesin wird ab dem 65. Geburtstag jährlich gratuliert, sofern dies nicht durch den Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister von den betreffenden Jubilaren untersagt ist. Die Gratulation erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Am Stettiner Haff Zeitung“.
- b) Zum 65. Geburtstag sowie zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine persönliche Glückwunschkarte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- c) Ab dem 90., 95., 100. und danach zu jedem weiteren Geburtstag werden den Jubilaren eine Glückwunschkarte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von 25,00 Euro persönlich übergeben.

2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Bei Kenntnis von Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“, zum 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum gratuliert der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einer persönlichen Karte, mit einem Präsent in Höhe von 25,00 Euro und verbindet diese Glückwünsche mit einem persönlichen Besuch.

3. Ehrungen bei Geschäftseröffnungen und -jubiläen

- a) Bei Geschäftseröffnungen kann der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Präsent von maximal 20,00 Euro gratulieren.
- b) Ab dem 25. Betriebs-und Geschäftsjubiläen sowie bei allen weiteren, bei denen die Jubiläumszahl mindestens durch 5 teilbar ist, kann der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Würdigung mit einem Gesamtpräsent im Wert von maximal 30,00 Euro gratulieren.

4. Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Stadt Eggesin im Ehrenamt verdient gemacht haben, können anlässlich des jährlichen Radowfestes oder Blaubeerfestes, am Tag der Vereine in besonderer Weise geehrt werden. Durch die Ehrennadel der Stadt Eggesin.

5. Ehrungen von Vereinsjubiläen

Vereine und Verbände können auf Antrag eine Ehrengabe erhalten. (*Nächere Bestimmungen regelt die Zuwendungsrichtlinie*)

§ 5 Finanzierungsquellen

Die Finanzierung erfolgt über den jährlichen Haushalt der Stadt Eggesin.

§ 6 in Krafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.